

# UNIVERSITÄT STUTTGART

## Allgemeine Vertragsbedingungen für den Kauf von Lieferleistungen

### § 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Auftragsbedingungen“) gelten, soweit nicht zwischen der Universität Stuttgart (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.
- (2) Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Bedingungen, sofern der AG ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Anwendung rechnen musste. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AG hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG eine Lieferung des AN in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Bei Bestellungen im Bereich der Informationstechnik gelten diese Auftragsbedingungen, soweit mit den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT - Leistungen (EVB-IT) nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (6) Rechte, die dem AG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Auftragsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### § 2 Angebot und Auftragserteilung

Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Vom AN ist im Angebot anzugeben, durch welche Maßnahmen und Strategien den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) Rechnung getragen wird. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich in Textform, in Ausnahmefällen auch schriftlich. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden.

### § 3 Preise, Gefahrübergang und Versicherung

- (1) Die dem Auftrag zugrundeliegenden Preise sind Festpreise, wenn nichts anderes vereinbart wird. Die Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird, und gesondert auszuweisen. Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, deren Entsorgung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben sowie eine adäquate und vollständige Dokumentation, soweit eine solche erforderlich ist. Nachträglich eintretende Kostensteigerungen haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Festpreis.
- (2) Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils geltenden Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) anzuwenden.
- (3) Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zu ihrer Übergabe an den AG. Ist der AN zur Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände erst mit der Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände auf den AG über. Der AN ist verpflichtet, eine nach Höhe und Art geeignete Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen des AG unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

### § 4 Lieferung und Zoll, Eigentumserwerb

- (1) Die Lieferung hat an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort bzw. Aufstellungsort zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen. Bei Ausführung von Lohnarbeiten sind die jeweils angefallenen Arbeitsstunden durch Bestätigung der entsprechenden Universitäts-einrichtung nachzuweisen.
- (2) Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen Zoll- und Einfuhrabwicklungen (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen. Eine etwaige Zollforderung ist vom AN zu begleichen. Bei diesen Einfuhrgeschäften ist die Lieferbedingung DDP Delivered Duty paid = geliefert verzollt benannter Bestimmungsort vereinbart gemäß Incoterms® 2020.

Der AN trägt somit alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.

- (3) Die Liefergegenstände gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des AG über. Der AN gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

### § 5 Verpackung

- (1) Die Lieferung hat in einer der Art der Liefergegenstände entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Liefergegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsmaterialien werden grundsätzlich dem AN auf seine Kosten und ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z.B. Tonerkartuschen, PC-Tintenpatronen, Druckertrommeln); der AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungsmaterialien oder Gebinde, so gehen diese ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des AG über.
- (2) Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der AN keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

### § 6 Lieferfristen, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- (1) Die festgelegten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Liefergegenstände unter der vom AG angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein. Werden dem AN Umstände bekannt, welche die Einhaltung der fristgerechten Lieferung gefährdet erscheinen lassen, so hat er diese Umstände und die mutmaßliche Verzögerungsdauer dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung einer verspäteten Lieferung befreit den AN nicht von den Verzugsfolgen. Der AG braucht den AN nicht noch gesondert in Verzug zu setzen, wenn konkrete Lieferfristen bzw. -termine festgelegt sind.
- (2) Der AG kann bei Überschreitung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist für jede angefangene Woche der Verspätung 0,5 % des Netto-Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % hiervon als Vertragsstrafe beanspruchen, es sei denn, der AN hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Der AG muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferanspruch des AG wird erst ausgesprochen, wenn der AN auf Verlangen des AG statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- (3) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Liefergegenstände auf Kosten des AN einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig oder der AN hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

### § 7 Rechnung, Zahlungen

- (1) Der AN hat die prüffähige Rechnung unter Angabe von Auftragsnummer, Lieferanschrift und Zeit der Lieferung oder Leistung einzureichen. Rechnungen sind mit den Einheitspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung auszustellen.
- (2) Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Liefergegenstände und Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des AG.
- (3) Zahlungen der Universität an den Auftragnehmer vor Erhalt des Gegenstandes/der Dienstleistung sind nach der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (§56 LHO) grundsätzlich verboten. Ist eine Vorleistung im Ausnahmefall erforderlich, weil der Gegenstand/die Dienstleistung ansonsten nicht beschafft werden könnte, so muss die Vorleistung mittels einer selbstschuldnerische Bankbürgschaft (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB) abgesichert werden.
- (4) Rechnungsstellung:  
Der Auftragnehmer ist ab dem 01.01.2022 grundsätzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen im Sinne der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg (ERechVOBW) auszustellen und zu übermitteln. Dies gilt nicht für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer und für Lieferanten aus dem Nicht-EU-Ausland. Alle elektronische Rechnungen sind ausschließlich an die Zentrale Email Adresse [rechnung@uni-stuttgart.de](mailto:rechnung@uni-stuttgart.de) zu senden. Das Rechnungsdokument muss im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden For-

mat (ZUGFeRD) zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Fassung erstellt werden. Eine Leitweg-ID im Feld Buyer-Reference (BT-10) ist nicht zwingend notwendig, weil die Universität Stuttgart einen direkten zentralen Rechnungsempfang besitzt. Nur übergangsweise ist die Rechnungsstellung per PDF an die Email Adresse [rechnung@uni-stuttgart.de](mailto:rechnung@uni-stuttgart.de) zulässig. Detaillierte Informationen sind einsehbar unter [Merkblatt-Hinweise für Lieferanten](#) Rechnungen in Papierform können sofern es sich um eine der o.g. Ausnahmen handelt an die zentrale Rechnungsanschrift der Universität Stuttgart verschickt werden.

#### § 8 Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften

- (1) Dem AN vom AG zur Durchführung des Vertrages überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem AN untersagt, an diesen Unterlagen Veränderungen vorzunehmen oder sie zu vervielfältigen oder die Unterlagen Dritten zu überlassen. Nach Ausgebrauch hat der AN die genannten Unterlagen dem AG kostenfrei zurückzusenden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, Tüv-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist vom AN ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.
- (3) Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- (4) Die Lieferung oder Leistung muss den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) Rechnung tragen.

#### § 9 Vertragsänderung

Für technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen gelten die Formvorgaben des § 2 dieser Auftragsbedingungen entsprechend.

#### § 10 Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

- (1) Der AN hat das Personal beim AG auf Anforderung, und soweit dies erforderlich ist, in die Bedienung der gelieferten Geräte kostenfrei einzuweisen.
- (2) Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, Güteprüfungen im Werk des AN vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen vom AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch den AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.
- (3) Die Abnahme erfolgt - sofern nichts anderes vereinbart wurde - bei der Empfangsstelle des AG. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gelten nur als Abnahme, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

#### § 11 Mängelrechte

- (1) Der AN gewährleistet, dass die Liefergegenstände der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen. Bei Mängeln an den Liefergegenständen ist der AG unbeschadet der Mängelansprüche nach § 14 VOL/B, innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Neuerbringung der Leistungen durch den AN zu verlangen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die bei der Nacherfüllung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung einer Mängelbeseitigung beim AG.
- (2) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG beträgt 24 Monate beginnend mit der Übergabe der Liefergegenstände. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

#### § 12 Schutzrechte

- (1) Der AN gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Sofern der AG aufgrund der Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der AN die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

#### § 13 Haftung des AG

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der AG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des AG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- (2) Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG.

#### § 14 Geheimhaltung

- (1) Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen des AG, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen nach Absatz 1 nachweislich bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt oder vor Abschluss des Vertrags allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des AN allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der AN.
- (3) Der AN wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere seinen freien Mitarbeitern und den für ihn tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterlassen.

#### § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- (2) Gegenansprüche des AN berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen des AN zum AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und dem AG ist Stuttgart. Schiedsklauseln sind widersprochen.
- (5) Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des AN ist die vom AG angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des AN und des AG der Verwaltungssitz des AG, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (6) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Auftragsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Auftragsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.